


24. Juni 2009 ERZ C

i 1 5 2 **Nutzungsvertrag mit der Stadt Burgdorf für die Sporthalle Lindefeld,
Zähringerstrasse 37, Burgdorf; Ausgabenbewilligung 1. August 2008
bis 31. Juli 2013
(mehrjähriger Verpflichtungskredit; Objektkredit)**

1. Gegenstand



Die kantonale Berufsfachschule Emmental und das kantonale Gymnasium Burgdorf sowie die subventionierte Kaufmännische Berufsschule Emmental verfügen über keine oder nicht genügend eigene Turnhallen. Der gesetzlich geforderte obligatorische Turn- und Sportunterricht von wöchentlich durchschnittlich drei Lektionen pro Klasse wird deshalb ganz- oder teilweise in der städtischen Sporthalle Lindefeld durchgeführt. Die Nutzung basiert auf folgenden Grundlagen:

- Die Vereinbarung vom 29. September 2000 zwischen dem Kanton Bern und dem Gemeindeverband der Gewerbeschule Burgdorf, der Stadt Burgdorf und der Einwohnergemeinde Langnau betreffend die Kantonalisierung der Gewerblich-industriellen Berufsschule Burgdorf-Langnau (GIBBUL) und der Werkjahr- und Integrationsklassen sieht in Artikel 16 Absatz 3 vor, dass für die Benutzung der Turnhalle Lindefeld zwischen der Stadt Burgdorf und dem Kanton Bern ein Mietvertrag abzuschliessen ist.
- Die Vereinbarung wurde mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 3994 vom 20. Dezember 2000 genehmigt.
- Der Nutzungsvertrag vom 28. Dezember 2001 zwischen der Erziehungsdirektion und der Stadt Burgdorf regelt die Bedingungen der Nutzung. Die Kosten für eine Lektion basieren auf einer Vollkostenrechnung, d.h. auf den jährlich wiederkehrenden Betriebskosten und den Anlagekosten. Vertraglich ist eine indexierte automatische Anpassung des Ansatzes erstmals per 1.1.2003 sowie eine generelle Überprüfung des Ansatzes erstmals per 1.8.2006 vorgesehen.
- Die Nutzungsvereinbarung vom 28. Mai 2008 zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und der Stadt Burgdorf legt eine Anpassung des Ansatzes fest. Die höheren Betriebs- und Anlagekosten begründen sich durch den Ersatz der Heizung (Holzschnitzelanlage). Die Vertragsdauer ist befristet per 31. Juli 2013 mit einer automatischen unbefristeten Verlängerungsklausel, sofern der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten – erstmals per 31. Juli 2013 – aufgelöst wird.

Die Erhöhung des Ansatzes von CHF 58.50 auf CHF 75.— ist eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen und erfordert gemäss den Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW; Stand 1.1.2009) eine Ausgabenbewilligung.

- 2. Rechtsgrundlagen**
- Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (SR 415.0), Artikel 2 und 3
 - Verordnung vom 14. Juni 1976 über Turnen und Sport an Berufsschulen (SR 415.022), Artikel 4
 - Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987 (SR 415.01), Artikel 1
 - Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 101.1), Artikel 58 und 59 und Artikel 64 Absatz 1
 - Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Artikel 38 und Artikel 51 Absatz 1
 - Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b und e und Artikel 50 Absatz 3
 - Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 146, Artikel 148 und Artikel 152 Absatz 3

- 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**
- Wiederkehrende (Art. 47 FLG), gebundene (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und Bst. e FLG) Ausgabe

- 4. Massgebende Kreditsumme (Kostendach)**
- | | | |
|-------------------------------------|-----|-----------|
| Berufsfachschule Emmental | | |
| 72 Wochenlektionen / 38 Schulwochen | CHF | 206'000.— |
| Gymnasium Burgdorf | | |
| 30 Wochenlektionen / 37 Schulwochen | CHF | 84'000.— |
| Kaufmännische Berufsschule Emmental | | |
| 30 Wochenlektionen / 38 Schulwochen | CHF | 86'000.— |

- 5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr**
- Mehrjähriger Verpflichtungskredit (FLG Art. 50 Abs. 1, 3 und 4); teuerungsbedingte Mehrkosten sowie allfällige Mehrkosten aufgrund vom Kanton zusätzlich bewilligter Klassen werden mit diesem Beschluss genehmigt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

PG 08.06.9110 Bildung Mittelschulen

4816.316000.150 (FB 14631) Gymnasium Burgdorf

PG 08.05.9100 Berufsbildung, Weiterbildung, Berufsberatung

4825.316000.104 (FB 13168) Berufsfachschule Emmental

4825.365000.402 (FB 13198) Kaufmännische Berufsschule Emmental

Die Beträge sind im Budget 2009 und im Finanzplan der Folgejahre eingestellt.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

